



EMMINGEN- LIPTINGEN

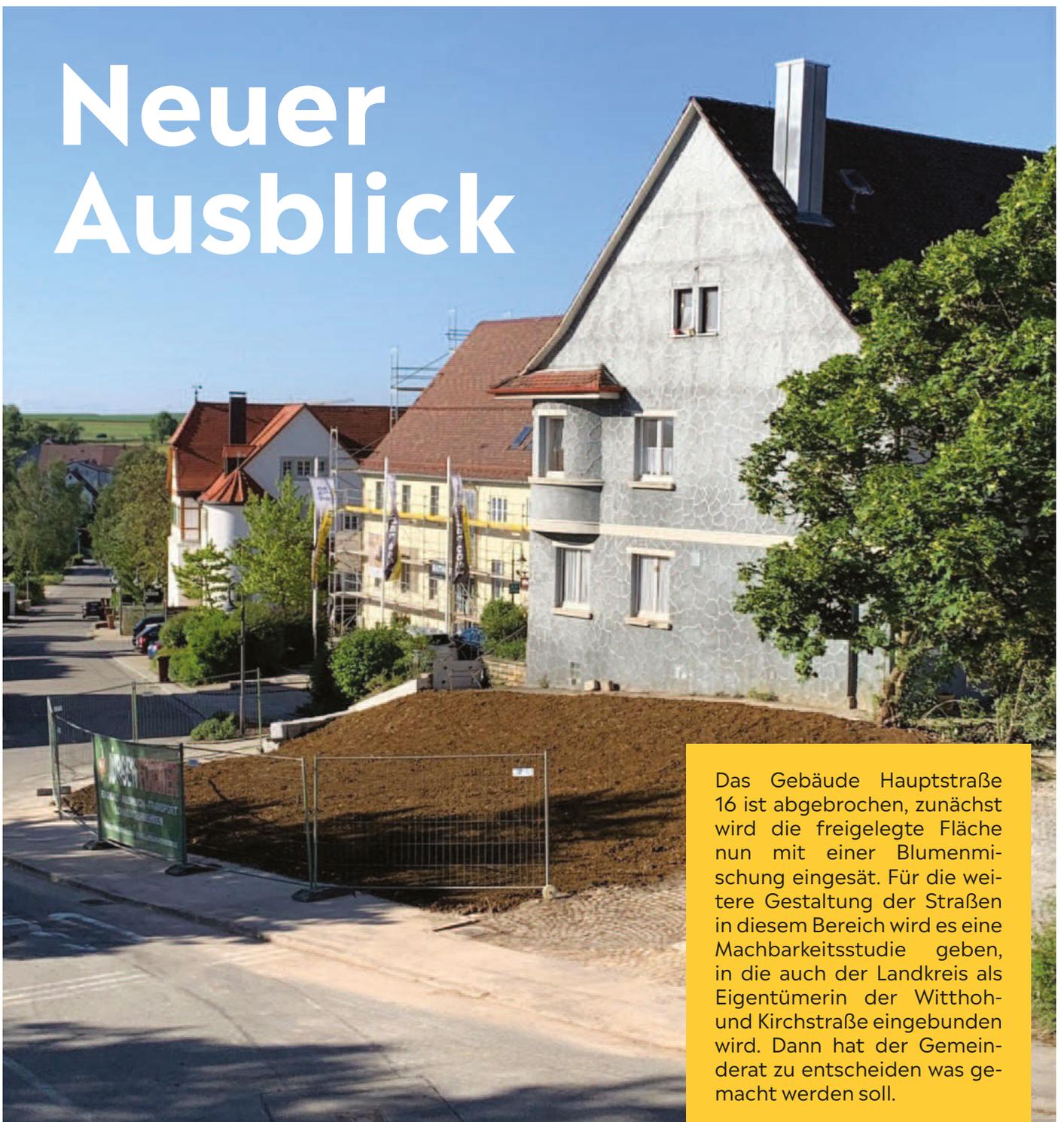


STAATLICH ANERKANNTER
ERHOLUNGSSORT

's Blättle

57. JAHRGANG • FR, 29. MAI 2020 • NR. 22

Neuer Ausblick



Das Gebäude Hauptstraße 16 ist abgebrochen, zunächst wird die freigelegte Fläche nun mit einer Blumenmischung eingesät. Für die weitere Gestaltung der Straßen in diesem Bereich wird es eine Machbarkeitsstudie geben, in die auch der Landkreis als Eigentümerin der Witthoh- und Kirchstraße eingebunden wird. Dann hat der Gemeinderat zu entscheiden was gemacht werden soll.

Kinderferienprogramm in Zeiten von Corona

Das Ferienprogramm kann in diesem Jahr leider nicht in gewohnter Form stattfinden. Aufgrund Hygienevorgaben und Abstandsregelungen können Vereine und private Veranstalter keinen Programmpunkt anbieten.

Dennoch möchte die Verwaltung ein kleines Programm anbieten, das die Kinder selbstständig durchführen können oder mit Hilfe der Eltern umsetzen können.

Gerne können deshalb „Pakete“ von Vereinen/Privatpersonen zusammengestellt werden, welche von den Kindern selbstständig durchgeführt werden können.

Dies könnte zum Beispiel ein Rezept zum Nachkochen sein oder eine Anleitung zum Häkeln. Vielleicht kann auch Ihr geplanter Programmpunkt als Paket angeboten werden.



Falls Sie ein solches Paket anbieten möchten, melden Sie sich bitte zeitnah bei Frau Maria Kalker, Tel.: 07465 9268-11, E-Mail: maria.kalker@emmingen-liptingen.de

WICHTIGE RUFNUMMERN

Bürgermeister Joachim Löffler privat	920273
Rathaus Emmingen Telefon	9268-0
Telefax	9268-88
E-mail	info@emmingen-liptingen.de
Internet	www.emmingen-liptingen.de
Rathaus Liptingen Telefon	92097-0
Telefax	92097-18
Bauhof Emmingen	9091260
Wassermeister Reinhold Renner	309
Hausmeister Emmingen Waldemar Reider	0174/9052539
Hausmeister Liptingen Georg Kotrle	0176/20098414
Nachbarschaftshilfe Emmingen-Liptingen	9268-92
Hospizgruppe Tuttlingen	0173/8160160
Rettungsdienst	112
Polizei Tuttlingen	07461/9410

badenova AG u. Co. KG Bereitschaftsdienst	0800 2791 020 01802-767767
Energiedienst Rheinfelden (Emmingen) Störungsnummer	07623/92-1818
EnBW Störungsnummer (Liptingen)	0800/3629-477
Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222

Alten-, Kranken- und Tagespflege Tel.: **07704/922330**
für Emmingen und Liptingen
Soz.Station „St.Beatrix“

Fachstelle für Pflege und Senioren,
Gartenstraße 22, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461/926-4602, -4603 und -4604
fps@landkreis-tuttlingen.de
Internet: www.fps.landkreis-tuttlingen.de

Familienpflege 0771/8322810

Schulsozialarbeiterin
Nicole Henke 0157/84845285
schulsozialarbeit-emmingen-liptingen@web.de

Jugendreferentin
Nathalie Flösch 0176/24863738
juref-el@gmx.de

Probleme mit Drogen?

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle, Drogen- und Alkoholberatung, Freiburgstr. 44, 78532 Tuttlingen Tel. 07461/966480
Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr,
Offene Sprechstunde ansonsten Gespräche nach Vereinbarung

WOCHENDIENST FÜR ÄRZTE

Die bundesweite Rufnummer für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst ist **116 117**.

Die Rufnummern der fachärztlichen Bereitschaftsdienste im Landkreis Tuttlingen sind **0180/6077212** (Augenärzte) **0180/6074611** (Kinderärzte) und **0180/6077211** (HNO-Ärzte).

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 - 96589700 oder docdirekt.de

HERAUSGEBER:
78576 Emmingen-Liptingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Emmingen-Liptingen ist

Bürgermeister Joachim Löffler oder sein Stellvertreter im Amt.

FÜR DEN ANZEIGENTEIL/DRUCK:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach.
Tel. 07771/9317-11,

Fax 07771/9317-40.
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Erscheint einmal wöchentlich in der Regel freitags. Bezugspreis: 10,80 EUR jährlich.

Corona-Pandemie - Aktuelles

Liebe Emminger und liebe Liptinger,

die Normalisierung unseres Lebens und aller Begleitumstände kommt voran, manchmal auch etwas schneller als bisher angenommen.

Schulen und Kindergärten

Die erweiterte Notbetreuung ist seit dem vergangenen Montag an unseren Kindergärten eingerichtet. Da die beantragten Notbetreuungsplätze ständig mehr werden, sind nur wenige Regelplätze zur Nutzung frei, da ja nur maximal 50 % der genehmigten Plätze belegt werden dürfen. Dies führt dazu, dass die Kinder, die außerhalb der Notbetreuung einen Platz haben, nur alle 2 oder gar nur alle 3 Wochen in den Kindergarten kommen können. Völlig überraschend hat nun Kultusministerin Susanne Eisenmann verkündet, dass bis Ende Juni die Kindergärten wieder in den **Regelbetrieb** übergehen sollen. Und auch für die Grundschulen soll an einem Konzept gearbeitet werden. Damit gibt es aber wieder viele Unsicherheiten, denn viele Lehrer und Erzieher/innen gehören zu Risikogruppen, wobei bei einer Vollbelegung der Schulen und Kindergärten das ganze Personal benötigt wird. Hoffen wir, dass die Politik nicht wieder nur Ankündigungen macht und die Problemlösung den Kommunen überlässt, sondern es tatsächlich auf umsetzbare Regeln und Hinweise gibt.

Wegen der **Kindergartenbeiträge** wurde lediglich ein Aussetzen für April und Mai beschlossen. Im Juni werden nun die üblichen Beiträge erhoben. Wer die Notbetreuung in Anspruch nimmt muss den ganzen Beitrag bezahlen, wer sein Kind nur wochenweise schicken kann muss den entsprechenden Anteil bezahlen. Diejenigen, die keinen Platz in Anspruch nehmen, erhalten das Geld natürlich zurück oder es wird mit Folgebeiträgen verrechnet.

Wichtig für die Eltern ist zu wissen, dass die Kindergärten **keine Pfingstferien** haben, also die Einrichtungen ohne Unterbrechung zur Verfügung stehen.

Die Grundschule wird während der Pfingstferien eine Notbetreuung für die Kinder anbieten, wo es keine anderen Lösungen gibt. Es handelt sich um ca. 5 Kinder. Die Witthohschule wird keine Notbetreuung anbieten.

Vereinsarbeit

Auch über die Wiederaufnahme der Probetätigkeit von Kapellen und Chören ist Bewegung gekommen. Hier gibt es aber noch keine allgemeingültige Regelung, so dass man das tagesaktuelle Geschehen verfolgen muss. Wenn sich die Vorzeichen klären, kann gerne mit der Verwaltung in Kontakt getreten werden um Lösungen zu finden.

Reisefreiheit, Urlaub

Mit Interesse verfolgen alle, die Urlaub machen wollen, die Entwicklungen, und es scheint, dass auch Auslandsurlaub möglich sein wird. Aber machen wir uns nichts vor, Urlaub wie vor Corona wird es sicher nicht geben.

Veranstaltungen

Die möglichen Teilnehmer-Zahlen für private oder öffentliche Veranstaltungen werden in unterschiedlichster Weise genannt. Auch hier gilt, sich anhand der tagesaktuellen Situation zu orientieren.

Gastronomie

Die örtlichen Gastronomiebetriebe haben - mit eventuell abgeänderten Öffnungszeiten und unter Beachtung der Corona-Vorgaben - ihre Einrichtungen wieder für Gäste eröffnet. Erkunden Sie sich einfach nach dem Lokal Ihrer Wahl das Sie besuchen oder dessen Service Sie in Anspruch nehmen möchten.

Das ein oder andere Lebensmittel- oder Ladengeschäft hat einen eigenen **Lieferservice für Lebensmittel** und Waren des täglichen Bedarfs eingerichtet. Auch die **Nachbarschaftshilfe Emmingen-Liptingen** bietet weiterhin einen Lieferservice an. Das Telefon unter 07465 9209712 ist dienstags von 9:30 - 11:00 Uhr besetzt. „Bestellungen heute, Lieferung Morgen“. Die Warenauslieferung ist also am Mittwoch. Zudem kann beim Nachbarschaftshilfetelefon auch die Bestellung von **Schutzmasken** aufgegeben werden.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Pfingstwochenende.
Bleiben Sie gesund.



Alters- und Ehejubilare

Aufgrund datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Ehe- und Altersjubilare nur mit einer schriftlichen Zustimmung veröffentlicht werden. Dies betrifft das 50. Ehejubiläum und weitere Ehejubiläen wie diamantene oder eiserne Hochzeit, ab dem 70. Geburtstag jeden fünften darauffolgenden und ab dem 95. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag.

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Jahr 2020 ein solches Jubiläum feiern und eine Veröffentlichung wünschen, melden sich bitte direkt bei Frau Maria Kalker, Tel.: 07465/9268-11.

Die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten kann nur erfolgen, wenn die Jubilare selbst der Gemeinde gegenüber per Einwilligung erklären, dass sie eine Veröffentlichung ihrer Ehrentage im Mitteilungsblatt wünschen.

Einwilligung zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten zum Alters - bzw. Ehejubiläum im Mitteilungsblatt der Gemeinde Emmingen-Liptingen

Hiermit erteile ich der Gemeinde Emmingen-Liptingen bis auf Widerruf die Einwilligung sowie den Auftrag, ab meinem 70. Geburtstag, jeden fünften darauffolgenden und ab dem 95. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag, meinen Namen, mein Geburtsdatum, mein Alter und meine Anschrift im Mitteilungsblatt der Gemeinde Emmingen-Liptingen zu veröffentlichen. Das Mitteilungsblatt wird ebenso auf der Internetseite der Gemeinde unter <http://www.emmingen-liptingen.de/gemeinde/gemeindeblatt/> veröffentlicht.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Sie haben jederzeit das Recht, das Einverständnis zur Nutzung/Weitergabe ihrer Daten zu widerrufen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



ABFALLTERMINE

Biomüll	Donnerstag, 04.06.
Restmüll	Donnerstag, 04.06.
Windeltonne	Donnerstag, 04.06.
Grünschnitt	jeweils samstags
Bauhof Emmingen	von 10:00 - 11:30 Uhr
Gemeinschaftshaus Liptingen	von 10:00 - 11:30 Uhr

AUS DEM RATHAUS

Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder ge-

spielt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

Satz 1 gilt entsprechend für Gartenwirtschaften.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Die Benutzungszeiten des Schulsportplatzes in Emmingen sind Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen bleibt die Anlage geschlossen.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit dem an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Das Abwaschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen zu erwarten ist.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. Die Entnahme zu privaten Zwecken ist verboten.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt auch für Grill- und Spielplätze im Außenbereich. Im Außenbereich dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlichen Flächen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

- (1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, darf nur in einer Entfernung von mehr als 100 m von Wohngebäuden aufgebracht werden. Dies gilt nicht für Wohngebäude im Außenbereich.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortschaftsbehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Anmerkung: Dieser neue Paragraph soll die Kommunale Kriminalprävention unterstützen und gegen Ordnungsstörungen ein gezieltes Vorgehen möglich machen.

**Abschnitt 4
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen****§ 17 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders

bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen)/oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Anmerkung: Diese Ordnungsvorschriften wurden detaillierter gefasst. Zudem kann für Grün- und Erholungsanlagen als öffentliche Einrichtung die Gemeinde eine Benutzungsordnung erlassen.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Anmerkung: In Absatz 2 wurde die genaue Position der Hausnummer in einer Höhe von mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes festgelegt. Die Verpflichtung der Anbringung ergibt sich aus dem Baugesetzbuch. Wie die Anbringung zu erfolgen hat wird durch die Polizeiverordnung geregelt.

Anmerkung: Dieser Paragraph war in der alten Verordnung nicht vorhanden. Aus Erfahrung ist hier eine Vorschrift notwendig.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Ver-

sammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Wasser zu privaten Zwecken entnimmt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Tauben füttert,
15. entgegen § 14 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 14 Abs.2 natürliche Dünger, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, in einer Entfernung von weniger als 100 m von Wohngebäuden aufbringt.
17. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen)/oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
32. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
33. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Emmingen-Liptingen, den 18. Mai 2020
Ortspolizeibehörde

(Löffler)
Bürgermeister

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere:
1. Die Fassung vom 12.04.1985
 2. Die Ergänzung vom 23.09.1985.
 3. Die Polizeiverordnung vom 01.01.2001

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 18. Mai 2020 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 29. Mai 2020 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt damit am 01. 01.2021 in Kraft (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 29. Mai 2020 vorgelegt (§ 16 PolG).

Emmingen-Liptingen, den 29. Mai 2020
Ortspolizeibehörde

(Löffler)
Bürgermeister

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen, Kreis Tuttlingen, schreibt auf der Grundlage der VOB folgende Leistungen aus

EDV Verkabelung Grundschule Liptingen

Installationen:

- ca. 250 m Installationskanal
- ca. 50 EDV-Anschlussdosen
- ca. 3000 m Kabel und Leitungen
- ca. 10 Brandschottungen

Baubeginn: 24.08.2020
Bauende : 04.12.2020
Ende der Zuschlagsfrist: 31.07.2020

Das Leistungsverzeichnis kann ab Montag, den 02.06.2020 im Rathaus Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, gegen eine Kostenerstattung von € 25,00 abgeholt bzw. angefordert werden.

Das Leistungsverzeichnis wird als PDF-Datei, einschließlich GAEB DA 83- Datei auf CD zur Verfügung gestellt. Postversand erfolgt nur nach Vorlage des Verrechnungsschecks zuzüglich € 7,- Versand. Die Angebote sind bis 26.06.2020 um 11.00 Uhr, im Rathaus, 78576 Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, mit der entsprechenden Umschlagsaufschrift einzureichen. Die Angebotseröffnung erfolgt zur gleichen Zeit. Zugelassen sind Bieter und deren Bevollmächtigte.

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen, Kreis Tuttlingen, schreibt auf der Grundlage der VOB folgende Leistungen aus

EDV Verkabelung Witthohschule Emmingen

Installationen:

- ca. 250 m Installationskanal
- ca. 70 EDV-Anschlussdosen
- ca. 2500 m Kabel und Leitungen
- ca. 20 Brandschottungen
- ca. 1 EDV Schrank

Baubeginn: 24.08.2020
Bauende : 04.12.2020
Ende der Zuschlagsfrist: 31.07.2020

Das Leistungsverzeichnis kann ab Montag, den 02.06.2020 im Rathaus Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, gegen eine Kostenerstattung von € 25,00 abgeholt bzw. angefordert werden.

Das Leistungsverzeichnis wird als PDF-Datei, einschließlich GAEB DA 83- Datei auf CD zur Verfügung gestellt. Postversand erfolgt nur nach Vorlage des Verrechnungsschecks zuzüglich € 7,- Versand. Die Angebote sind bis 26.06.2020 um 11.15 Uhr, im Rathaus, 78576 Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, mit der entsprechenden Umschlagsaufschrift einzureichen. Die Angebotseröffnung erfolgt zur gleichen Zeit. Zugelassen sind Bieter und deren Bevollmächtigte.

Bebauungsplanverfahren „Rechter Brühl III“ in Liptingen

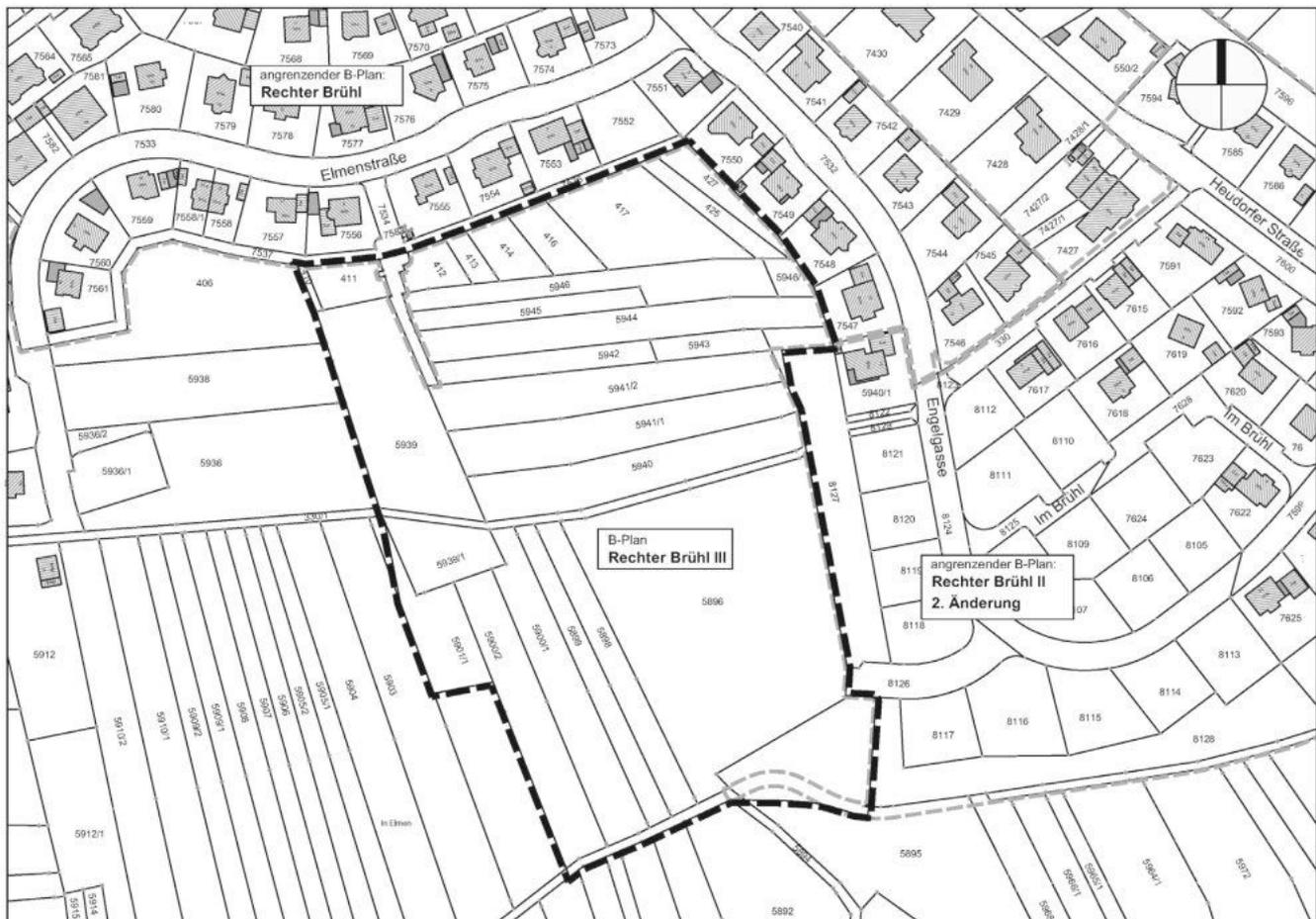
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Emmingen-Liptingen hat in öffentlicher Sitzung am 21.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Rechter Brühl III“ im Ortsteil Liptingen gefasst. Des Weiteren hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 06.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Rechter Brühl III“ gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Um den anhaltend großen Wohnraumbedarf und die kurz- und mittelfristige Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken weiterhin bedienen zu können, soll durch das Bebauungsplanverfahren eine weitere Teilfläche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche „Rechter Brühl“ entwickelt werden.

Der rd. 3,5 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rechter Brühl III“ schließt südlich an das bestehende Wohngebiet „Rechter Brühl“ und westlich an das Baugebiet „Rechter Brühl II“ an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Von einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans / der örtlichen Bauvorschriften mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den ergänzenden Anlagen (Umweltbeitrag und artenschutzrechtliche Prüfung) liegt in der Zeit

vom 08.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020

im Rathaus Emmingen, Schulstraße 8, im Bürgerbüro, Zimmer Nr. 11 während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Emmingen-Liptingen unter www.emmingen-liptingen.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Stellungnahmen können schriftlich während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Emmingen-Liptingen, den 28.05.2020
gez. Joachim Löffler,
Bürgermeister

Bauen ohne Baugenehmigung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg lässt bestimmte Bauvorhaben zu, für die keine Baugenehmigungen benötigt werden. Der Anhang zu § 50 nennt unter anderem:

- *Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m*

Damit sind z.B. Gartenhäuser gemeint, wie sie oft in Baumärkten als Bausatz verkauft werden.

Keine Baugenehmigung braucht man zum Beispiel auch für Garagen oder Carports mit folgenden Vorgaben:

- *Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m²*

Hier liegt es in der Verantwortung der Bauherren, dass gesetzliche Vorgaben, wie beispielsweise vorgeschriebene Abstandsflächen, oder Vorgaben eines Bebauungsplans eingehalten werden. So kann es beispielsweise vorkommen, dass eine Garage zwar ohne Baugenehmigung errichtet werden darf, der Bauherr aber eine Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes braucht, wenn sie außerhalb des vorgesehenen Baufensters gebaut werden soll.

Da die Thematik sehr komplex ist und jeder Fall einzeln geprüft werden muss, empfehlen wir, sich bei der Frage, ob eine Baugenehmigung nötig ist, nicht auf eine Internetrecherche zu verlassen, sondern bei der Gemeindeverwaltung nachzufragen. Hilfreich für ein solches Gespräch sind ein Lageplan und Skizzen des geplanten Gebäudes, damit die Situation schnell erfasst und richtig geprüft werden kann.

Zuletzt noch ein Hinweis: Wer ohne eine notwendige Baugenehmigung baut, riskiert unter Umständen sogar den Abriss des Bauwerks. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Baugenehmigung bewusst oder versehentlich nicht eingeholt wurde. Für den Bauherren hat ein Verstoß gegen die Landesbauordnung unangenehme Folgen; eventuell kann eine Baugenehmigung noch nachgeholt werden, in jedem Fall muss man mit einem Bußgeld rechnen. Die Baurechtsbehörde kann dem Bauherrn aber auch ohne Frist verbieten, sein Bauwerk zu nutzen oder sogar den Abriss anordnen.

JUGENDARBEIT

Die Jugendhäuser sind aufgrund der Corona-Problematik bis auf Weiteres geschlossen.

Das Jugendreferat ist weiterhin erreichbar und Einzeltermine mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.

FUNDSACHEN

Gefunden

- wurde eine Brille in der Witthohstraße.

Die Fundsache kann im Rathaus Emmingen abgeholt werden. Wir bitten jedoch bei der Abholung unsere aktuellen Zugangsbedingungen zu den Rathäusern zu beachten.

Gesamtspernung des Verkehrs

Vom 02.06. bis 09.06.2020 wird in der Schenkenbergstraße 17 ein Kran zum Errichten eines Fertighauses und -kellers aufgestellt.

In dieser Zeit wird es zu einer Gesamtspernung des Verkehrs kommen.

Tierärztlicher Notdienst im Juni 2020

30.05. - 01.06.2020 (Pfingsten)

Dr. Wieland, Tel.: 07424 2560

06./07.06.2020

Dr. Heinemann, Tel.: 07425 21081

11.06.2020 (Fronleichnam)

Dr. Merl, Tel.: 07426 963340

13./14.06.2020

Dr. Mattes, Tel.: 07424 9607670

20./21.06.2020

Dr. Witting, Tel.: 07461 73190

27./28.06.2020

Dr. Link, Tel.: 07461 15267

Emminger Wochenmarkt

donnerstags 14 - 18 Uhr am Rathaus

Über einen Einkauf auf unserem Wochenmarkt freuen sich unsere Marktbesucher:

- Obst und Gemüse von Manfred Brecht
- Fleisch- und Wurstwaren der Metzgerei Sulger ab 14:30 Uhr
- Honig und Bienenprodukte von Susanne Meier „Gutes aus dem Bienenstock“ (immer am 1. Donnerstag im Monat)

Nachbarschaftshilfe Emmingen-Liptingen e.V.



Betreuter Einkaufsfahrdienst pausiert!

Aufgrund der aktuellen Situation findet bis auf unbestimmte Zeit, **keine** betreute Einkaufsfahrt durch das Ehepaar Ilse und Manfred Schlosser statt.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!



LANDKREIS

Baustellen und Umleitungen im öffentlichen Personennahverkehr

Um Infrastruktur zu erhalten oder zu verbessern, führen Gemeinden, Landkreise und das Land jedes Jahr zahlreiche Baumaßnahmen durch. Diese wirken sich nicht nur auf den Individualverkehr aus, sondern haben oft auch kleinere oder größere Folgen für den öffentlichen Nahverkehr.

Baumaßnahmen können zu Verspätungen, Umleitungen und dem zeitweiligen Wegfall von Haltestellen führen. Sobald dem Verkehrsverbund Baumaßnahmen bekannt sind, wird ein Konzept entwickelt wie der Linienverkehr bestmöglich fortgeführt werden kann.

Um Kunden im Vorfeld über Auswirkungen auf ihre Verbindung zu informieren, veröffentlicht TUVicket entsprechen-

de Informationen auf der Homepage. Sie finden diese unter „Verkehrsmeldungen“ auf der Startseite und im Menü unter „Aktuelles“. Die Meldungen werden zudem in regionalen Zeitungen und Nachrichtenblättern der Gemeinden veröffentlicht. Entfallen einzelne Haltestellen oder entstehen größere Veränderungen für einzelne Linien, hängt das zuständige Busunternehmen zusätzlich an den entsprechenden Haltestellen Informationen aus.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **TUTicket-KundenCenters** zu den regulären Öffnungszeiten per E-Mail und Telefon zur Verfügung.

Wir beraten Sie gerne:
Telefon 07461 926-3500
E-Mail: info@tuticket.de
Information online: www.tuticket.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Eckstein-
Kirchengemeinde Neuhausen
ob Eck und Emmingen-Liptingen



Donnerstag 28.05.2020

19.00 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderates in der Friedenskirche in Emmingen

Sonntag 31.05.2020 - Pfingstsonntag

09.30 Uhr **Gottesdienst** in Emmingen, Pfarrer Dober

Es findet **keine Kinderkirche** statt.

Im Rahmen des Infektionsschutzes bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass ein Sicherheitsabstand von 2 m gewahrt sein muss, sodass in der Kirche nur entsprechend ausgewiesene Plätze belegt werden dürfen, die Empore in der Kirche in Neuhausen ist gesperrt.

Außerdem müssen wir momentan leider auf Gesang verzichten.

Wir bitten Sie um Händedesinfektion am Eingang und empfehlen insbesondere beim Betreten und Verlassen der Kirche das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Bitte vermeiden Sie vor und nach den Gottesdiensten auch Ansammlungen vor der Kirche.

Die Kindergottesdienste, Gruppen, Kreise und der Konfirmandenunterricht finden weiterhin nicht statt.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Vorsichtsmaßnahmen.

Das Bezirksjugendwerk hat für unsere Kinder und Jugendliche folgendes Angebot:

Online-Blog „Zuhause um zehn“

Jeden Tag um 10 Uhr werden Ideen für Kinder und Jugendliche hochgeladen unter www.zuhauseumzehn.de z. B. XXL-Seifenblasen oder leckere Schokolade selber machen. Einen Tischkicker im Schuhkarton basteln oder wie gut kann man sich auch ohne Worte verstehen, das Emojis-Quiz. Klickt mal rein, es lohnt sich.

Bitte beachten Sie:

Während der Vakatur übernehmen die Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Umland die Kasualvertretungen (insbesondere Beerdigungen).

Wenn es um Beerdigungen geht, wenden Sie sich bitte in der Zeit vom:

25.05.2020 - 31.05.2020 an Pfarrer Leibold in Rietheim-Weilheim unter der Nummer 07424/2548

01.06.2020 - 14.06.2020 an die Pfarrerschaft in Tuttlingen und Tuttlingen Umland unter den Nummern 07461/12863 und 07461/927522.

Unser Gemeindebüro ist weiterhin besetzt - jedoch für den Publikumsverkehr geschlossen.

Sie erreichen uns am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Sie können telefonisch unter der Nummer 07467/385; per Fax unter der Nummer 07467/530 oder per Email: gemeindebuero.neuhausenoe@t-online.de Kontakt zu uns aufnehmen.

Evangelisches Pfarramt Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen, Stockacher Straße 2, 78579 Neuhausen ob Eck

VEREINSMITTEILUNGEN

EmmiLis Büchertruhe



EmmiLis Büchertruhe wieder geöffnet

Du suchst ein Buch für eine Buchvorstellung?

Wir haben das Richtige für Dich.

Mehr neue Bücher findest Du unter www.emmilis.de.

Emminger Straße 9 (Im Alten Kindergarten in Liptingen)

Montag 16 bis 17:30 Uhr

MUNDSCHUTZ für ERWACHSENE UND KINDER vorgeschrieben

Donnerstag 16 bis 17:30 Uhr

EINLASS erfolgt FAMILIENWEISE, hier können auch kleinere Kinder mitgebracht werden.

Es dürfen sich nur 5 Kunden gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.

Tel.: 9095 302

Mail: www.emmilis@gmx.de

Unseren neuen Online-Katalog findet ihr unter www.emmilis.de

Sportverein Emmingen 1922 e.V.
Abteilung Tanzgruppe



Liebe Mädels,

bevor eure Ferien richtig starten, wollten wir uns nochmal bei euch melden und hoffen euch geht es gut.

Ab dem 15.06.2020 darf wieder unter vorgeschrieben Hygiene Maßnahmen in der Halle trainiert werden. Unter diesen Voraussetzungen macht es für unsere Gruppen jedoch keinen Sinn zu trainieren da wir zu viel mit Abstand und Gruppeneinteilung beachten müssten.

Daher haben wir uns dazu entschieden bis zu den Sommerferien kein Training zu machen und dafür wieder ab September voll motiviert, soweit es die Richtlinien zulassen, durchzustarten.

Deshalb würden wir euch bitten den anteiligen Betrag (September bis März) von **39,00€ inkl. Versicherung** auf das Tanzgruppenkonto bis **31. August 2020** zu überweisen. Die Kontodaten erhaltet ihr von uns über die Whatsapp Gruppen.

Sobald es neue Infos gibt, werdet ihr von uns hören. Wir wünschen euch eine gute Zeit, bleibt gesund, habt schöne Ferien und tanzt fleißig weiter.

Liebe Grüße
Eure Tanzleiterinnen

SG Emmingen-Liptingen
Fußballjugend



Liebe Eltern, Spieler, Trainer und Kinder,

die Corona-Pandemie hat uns weiterhin im Griff, vor allem Freizeitaktivitäten leiden darunter. Auch wenn es bzgl. Training Lockerungen gibt, haben wir von den beiden Vorständen des SV Liptingen und des des SV 1922 Emmingen folgendes entschieden:

Wir sehen derzeit von der Aufnahme des Trainings für die Jugendmannschaften ab. Keiner der Trainer kann die Einhaltung der vorgegebenen Hygienevorschriften garantieren, der Sportplatz müsste extra für die kleinen Trainingsgruppen abgesteckt werden.

Vor allem unsere Bambinis, F-, E- und D-Jugend ist es schwer zu erklären, warum wir z.B. keine Spiele machen dürfen. Gerade bei diesen Altersgruppen ist der Körperkontakt nur sehr schwer auszuschließen.

Wir werden uns weiterhin gemeinsam abstimmen und hoffen natürlich, dass wir sehr bald wieder unter normalen Bedingungen trainieren können.

Bleibt gesund!
Es grüßen die Vorstände Mathias Ackermann und Oscar Hannabach sowie Jugendleiter Tobias Breinlinger

AUS DER NACHBARSCHAFT

Beratung im Sozialrecht

Die nächsten Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Radolfzell mit Petra Mauch finden am **Dienstag, den 16. Juni und Donnerstag, den 18. Juni von 9 bis 15:30 Uhr** in der VdK-Servicestelle, Bleichwiesenstr. 1/1 statt.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundversicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. **Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 07732 92360 ist erforderlich.**

„Weniger Alkohol - mehr Gesundheit“

Für Menschen, die weniger Alkohol trinken möchten, startet ein neuer Kurs mit dem Titel „Weniger Alkohol - mehr Gesundheit“! Angeboten wird das Seminar durch die Fachstelle Sucht in der Freiburgstraße 44 in Tuttlingen. Beginn des kostenpflichtigen Kurses ist Donnerstag, 18. Juni 2020 um 18:00 Uhr. Er umfasst 10 Abende und wird von den meisten Krankenkassen bezuschusst. Das Angebot findet in einer Kleingruppe unter Beachtung von Abstandsregeln und Hy-

gienemaßnahmen statt. Nähere Informationen und Anmeldungen unter Tel-Nr.: 07461 966480.

„Start-up BW Local“ gewinnt deutschen Vorentscheid des Europäischen Unternehmensförderpreises 2020 - Teilnahmefrist des Landeswettbewerbs bis 31. Juli verlängert

Der Landeswettbewerb „Start-up BW Local - Gründungs-freundliche Kommune“ hat den deutschen Vorentscheid des Europäischen Unternehmensförderpreises 2020 (EEPA) gewonnen. Damit zieht das Format aus Baden-Württemberg in das europäische Finale des Wettbewerbs ein. Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut erklärte: „Gründungsförderung ist jetzt wichtiger denn je. Frische Ideen und neue Konzepte können dazu beitragen, unsere Wirtschaft noch stärker auf die Zukunft auszurichten. Mit „Start-up BW Local“ fördere das Land Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Erstellung von Konzepten zur optimalen Unterstützung von Gründerinnen und Gründern vor Ort und zeichne die überzeugendsten Umsetzungen aus, so die Ministerin. „Gründungsfreundliche Kommunen helfen Gründerinnen und Gründern, bürokratische Hemmnisse zu überwinden und unterstützen sie mit Angeboten, die diese wirklich brauchen.“ Für den Europäischen Unternehmensförderpreis 2020 wurde „Start-up BW Local“ in der Kategorie „Verbesserung der Geschäftsumgebung“ eingereicht. Mit dem Einzug ins europäische Finale als deutscher Beitrag zählt er nun bundesweit als „Best Practice“. Weitere Informationen zum Wettbewerb erhalten Sie unter <https://www.rkw-kompentenzentrum.de/gruendung/gruendungskultur/europaeischer-unternehmensfoerderpreis/> oder <http://www.euro-paeischer-unternehmensfoerderpreis.de>.

Zwei neue Ausbildungsleiterinnen managen die Pflege-Ausbildung

Das Klinikum Landkreis Tuttlingen hat mit Sandra Keller und Lorena Milazzo seit Mai nun zwei neue Ausbildungsleiterinnen, die sich um alle Belange der praktischen Pflege-Ausbildung sowie der Pflege-Praktika kümmern. Die beiden jungen Damen sind nun Ansprechpartner für die insgesamt rund 80 Auszubildenden in der Pflege am Klinikum.

„Wir freuen uns, dass wir mit Frau Keller und Frau Milazzo zwei sehr engagierte und in der Pflege erfahrene Ausbildungsleiterinnen gefunden haben, die gemeinsam mit den Praxisanleitungen auf den Stationen unsere Ausbildungsqualität weiter verbessern“, so der Personalleiter des Klinikums, Oliver Butsch. Beide haben selbst die Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger gemacht und können den jetzigen Auszubildenden auf Augenhöhe begegnen. Sandra Keller hat außerdem die Weiterbildung zur Praxisanleitung am Klinikum Landkreis Tuttlingen absolviert und Lorena Milazzo ein Studium im Bereich Gesundheitspädagogik. Die beiden jungen Ausbildungsleiterinnen begleiten die Auszubildenden durch ihre Pflegeausbildung. Sie planen außerdem die Praxiseinsätze der Auszubildenden im Klinikum und unterstützen die Praxisanleiter auf den Stationen. Unter anderem ist auch die Gewinnung neuer Auszubildender Teil ihres Gebiets.

Spaziergänger aufgepasst: Hirschkäfer - bitte melden!

Die Hirschkäfersaison beginnt jetzt und sie ist kurz. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bittet deshalb wieder alle Bürger Beobachtungen des Hirschkäfers über

die Artenmeldeplattform zu melden. Jede Meldung hilft, einen guten Überblick über die aktuelle Verbreitung der Art zu erhalten.

Der Hirschkäfer ist besonders geschützt und auf der roten Liste für Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft, für Deutschland sogar als stark gefährdet. Auch deshalb trägt Baden-Württemberg für die Erhaltung dieser Art und die Verbesserung seiner Lebensräume eine besondere Verantwortung.

Der kastanienfarbige Käfer ist durch seine Größe und sein imposantes „Geweih“ auch für Laiinnen und Laien unverwechselbar. Weitere Informationen finden Sie auf der LUBW-Webseite Meldeplattform/Hirschkäfer.

Donaubergland

Solidaritätsaktion geht weiter - Runder Tisch #EhrgastHaus

Die Krise in der Gastronomie ist noch längst nicht vorbei. Die Gasthäuser dürfen wieder öffnen, allerdings unter ganz besonderen Vorgaben und Bedingungen. Einige Betriebe können unter den strengen Vorgaben derzeit noch gar nicht oder zumindest nur beschränkt öffnen. Diese zweite Phase (Phase der Lockerungen) nach der ersten Phase der Schließungen wird in den nächsten Wochen mindestens ebenso schwierig wie zuvor, solange keine Veränderungen erfolgen. Bei reduzierten Sitzplätzen und eingeschränkten Öffnungsmöglichkeiten ist mit schwachen Umsätzen bei gleichzeitig höheren Kosten für die Betriebe zu rechnen.

Die Donaubergland GmbH hat gemeinsam mit dem Arbeitskreis Gastronomie, dem die DEHOGA-Kreisvertreter ebenso angehören wie die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Hirsch-Brauerei Wurmlingen, die Stadt Tuttlingen sowie Bürgermeister als Vertreter der Kommunen, einen „Runden Tisch“ für die Gastronomie im Donaubergland eingerichtet, der als Plattform dem Informations- und Erfahrungsaustausch in dieser Zeit dienen soll. Dieser tagte in vergangenen Woche erstmals digital im Rahmen einer Videokonferenz unter der Moderation von Landrat Stefan Bär und Geschäftsführer Walter Knittel. Der „Runde Tisch EhrgastHaus“ appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger sowie an alle Gäste im Donaubergland, in dieser Zeit zwar durchaus wieder einzukehren, aber dabei möglichst viel Verständnis und Toleranz für die Gastronomen, deren Personal und die anderen Gäste aufzubringen, auch dafür, dass nicht alle oder manche nur eingeschränkt öffnen können unter diesen Umständen. Die rechtlichen Vorgaben sind nicht einfach umzusetzen und liegen nicht im Ermessen der Gastronomen. Dabei müssen in den kommenden Tagen durchaus noch weiteren Erfahrungen im Umgang mit der Situation gemacht werden. Empfohlen wird vorab Plätze zu reservieren, da diese zum einen beschränkt sind und immer beim Ankommen vom Personal zugewiesen werden müssen. Die Grundvorgaben wie Abstandsregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken und das Händewaschen gelten ohnehin.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ersten „Runden Tisches“ waren sich einig, dass alle Gastronomen bemüht sind, vor allem die größtmögliche Sicherheit für alle Gäste wie für das Personal zu garantieren, und dass unsere Wirte das Vertrauen ihrer Gäste absolut verdienen. Eine ganze Reihe der Betriebe wird weiterhin Abholservice anbieten, so wie es sich in den letzten Wochen entwickelt hat. Wer noch nicht einkehren will oder kann, kann sich und den Gastronomiebetrieben auch auf diese Weise etwas Gutes tun. Eine Liste der Gasthäuser, die diesen Dienst anbieten und sich bei uns gemeldet haben, findet sich auf der Donaubergland-Internetseite unter www.donaubergland.de.

Veranstaltungen im Haus der Natur

Vorausgesetzt ab Juni sind wieder Veranstaltungen möglich, sind folgende Veranstaltungen unter den dann gültigen Bedingungen geplant:

Beuron-Thiergarten. Wo der Turm im Winde wackelt ...
Führungen (Dauer je ca. 45 min) am Sonntag, 7. Juni zwischen 14 und 16 Uhr

Die „Falkenstein“ bei Beuron-Thiergarten ist eine der größten und am besten erhaltenen Burgruinen im Oberen Donautal. Willi Rößler wird als Graf Froben geheimnisvolle Geschichten vom Leben auf der Burg erzählen: von einem Mord, einer untreuen Falkensteinerin, vom Kauf und Bau der Burg und von interessanten Funden. Über Geschichte und Restaurierung wird Emil Laschinger berichten. Treffpunkt: Ruine Falkenstein, Thiergarten (20 Min Fußweg ab Steinbruch Thiergarten); Leitung: Willi Rößler, Emil Laschinger (Aktion Ruinenschutz Oberes Donautal e.V.); Gebühr: Spenden zum Erhalt der Ruine erbeten; Information unter www.ruinenschutz-oberes-donautal.jimdo.free.com.

Immendingen. Zeitreise am Vulkanberg.

Sonntag, 7. Juni, 10:30 bis 12 Uhr

Eine faszinierende Reise durch die Zeit beim eindrucksvollen Höwenegg. Erlebnisführerin Karin Pietzek vermittelt Wissenswertes von der Urzeit (Fossilienfunde) über die ersten Burgherren bis zum Basaltabbau. Treffpunkt: Waldparkplatz Höwenegg; Anmeldung und Informationen bei Karin Pietzek, Tel. 07733/5014919; dagita@hegau-druiden.de.

Beuron. Filzkurs Bienen.

Dienstag, 9. Juni, 14 Uhr. (Anmeldung bis 04.06.)

Filzen ist nicht nur was für Erwachsene. Alles was man dazu braucht, ist Lust aufs Filzen und ein wenig Durchhaltevermögen. Mit Nadel und Wolle lassen sich lustige Figuren herstellen, wie z.B. Bienen. Geeignet für Jugendliche und Kinder ab 6 Jahren. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Leitung: Daniela Kiene; Gebühr: Erwachsene 13,- €, Kinder 7,50 € inkl. Material. Anmeldung bis 4. Juni beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Beuron. Auge in Auge mit den Eidechsen und Schlangen im Naturpark Obere Donau.

Dienstag, 9. Juni, 10 bis 12:30 Uhr (Anmeldung bis 04.06.)

Die Teilnehmer gehen auf die Suche nach den Sonnenanbetern unter unseren heimischen Tieren. Auf dem Weg entdecken sie ihre Lebensräume und erleben das für ihr Wohlbefinden notwendige Geflecht zwischen Sonnenliege und Schattenplatz. Kleine Inseln mit unbeschatteten Felsen im Wald oder eine nur wenig bewachsene, sonnige Uferzone an der Donau können schon für die Tiere genügen. Gibt es genug Nahrung, Artgenossen und Versteckmöglichkeiten? Carsten Weber bestimmt mit den Teilnehmern die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Arten des Donautals. Sie lernen dabei Möglichkeiten kennen, diesen Tieren mit kleinen Hilfsangeboten das Leben auch in unserem direkten Umfeld zu ermöglichen. Die Wanderung ist besonders für Familien mit Kindern geeignet. Treffpunkt: Haus der Natur; Leitung: Carsten Weber; Gebühr: 5,- €; Anmeldung bis 4. Juni beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Beuron. Naturschmuck selbst gemacht.

Mittwoch, 10. Juni, 14:30 Uhr. (Anmeldung bis 08.06.)

Naturmaterialien sind ideal geeignet, um einzigartige und dekorative Schmuckstücke herzustellen. Bei einer kurzen Exkursion sammeln die Teilnehmer, was sie in der Natur finden und werden dann kreativ tätig. Mit Draht und ein bisschen Geschick entstehen so wunderschöne Anhänger. Treffpunkt: Haus der Natur; Leitung: Vanessa Weitzel, FÖJ; Gebühr: 8,- € inkl. Material; Anmeldung bis 8. Juni beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.